

zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, welche die Polizei bei Auftreten auf der Unfallstelle nicht nur grundsätzlich bei einem Unfallbeteiligten anordnet, sondern welche sie gerade bei ihr wegen des unklaren Unfallhergangs, des Unfallbilds und der Unfallzeit angeordnet hätte. Erst rund 10 Stunden später konnte A. _____ ausfindig gemacht werden, weshalb allfällige Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit nicht mehr zielführend ergriffen werden konnten. \n \n A. _____ musste in Anbetracht der Umstände, insbesondere wegen der Unfallzeit, des Unfallbildes sowie des verursachten Sachschadens, damit rechnen, dass die Polizei bei entsprechender Unfallmeldung Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, namentlich eine Atemalkoholprobe, angeordnet hätte und wollte sich mit der Entfernung von der Unfallstelle und der Nichtmeldung des Unfalls diesen Massnahmen entziehen. \n Aufgrund der Kollision musste A. _____ mit einem durch ihr [recte: sie] verursachten Sachschaden rechnen, weil ein solcher in Anbetracht dieser Kollision sehr wahrscheinlich war. Dennoch fuhr sie weiter und verständigte weder den Geschädigten [recte: die Geschädigte] noch die Polizei. \n \n Mit Urteil vom 14. Februar 2025 sprach die Einzelrichterin des Bezirksgerichts die Beschuldigte der ersten beiden Tatbestände schuldig und sprach sie vom Vorwurf einer Verkehrsregelverletzung durch ungenügendes Rechtsfahren frei. Sie bestrafte die Beschuldigte mit einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 80.00 und einer Busse von Fr. 700.00, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu drei Viertel zu ihren Lasten. \n Dieses Urteil focht die Beschuldigte mit rechtzeitig angemeldeter und erklärter Berufung an (KG-act. 2 f.). Sie beantragt einen vollständigen Freispruch von Schuld und Strafe unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates. \n Die Staatsanwaltschaft verlangte weder ein Nichteintreten noch erhob sie Anschlussberufung (KG-act. 5). Der Verteidiger begründete die Berufung im schriftlichen Verfahren (KG-act. 7). Die Staatsanwaltschaft beantragte, die Berufung kostenfällig abzuweisen, und verwies zur Begründung auf die ihres Erachtens vollumfänglich zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Urteils (KG-act. 9). \n 2. Die Polizei rapportierte die Aussagen der anlässlich der Sachverhaltsaufnahme am 1. Dezember 2023 um 17:14 Uhr an ihrem Wohnort einvernommenen Unfallgegnerin (U-act. 8.1.01 S. 5). Der Verteidiger teilte der Staatsanwaltschaft mit, seine Klientin verzichte auf eine Konfrontationseinvernahme (U-act. 9.1.02). Die rapportierten Aussagen der „informativischen Befragung“ der Unfallgegnerin sind daher im Strafverfahren gegen die Beschuldigte verwertbar und zu würdigen (vgl. etwa BGer 6B_295/2024 vom 10. März 2025 E. 1 m.H.). \n 3. Der Vorinstanz erschienen die Aussagen der Beschuldigten, gewendet zu haben und zur Unfallstelle zurückgekehrt zu sein, jedoch die Unfallgegnerin dort nicht mehr angetroffen zu haben, als wenig glaubhaft (angef. Urteil S. 9 f. E. 9.1). Dagegen hielt sie die Angabe der Unfallgegnerin für realistisch, an der Unfallstelle 12 Minuten gewartet zu haben, und ging davon aus, dass die Beschuldigte mindestens solange der Unfallstelle ferngeblieben sei (ebd. S. 9 f. E. 9.1 f.). Allerdings hielt sie es nicht für bewiesen, dass die Beschuldigte zu weit in der Mitte gefahren sei und sprach sie in dubio pro reo vom Vorwurf des ungenügenden Rechtsfahrens frei. Zutreffend macht die Verteidigung geltend, die Aussage der Unfallgegnerin, zwölf Minuten an der Unfallstelle gewartet zu haben, sei nicht aktenkundig belegt. Denn drei Fotoaufnahmen (U-act. 8.1.03 S. 4-6) lassen sich ohne weiteres gleichfalls realistisch innert deutlich kürzerer Zeit erstellen. Damit ist der Beschuldigten in tatsächlicher Hinsicht nicht zu widerlegen, sobald möglich und innert weniger als 12 Minuten zur Unfallstelle zurückgekehrt zu sein. \n 4. Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er

unverzüglich die Polizei zu verständigen (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.